

The Final Terms will be displayed on the website (www.eurohypo.com/finalterms) of the Issuer and in case of Notes listed on the Luxembourg Stock Exchange on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu).

11 June 2010
11. Juni 2010

Final Terms
Endgültige Bedingungen

EUR 20.000.000 Floating Rate Mortgage Pfandbriefe of 2010/2014
EUR 20.000.000 variabel verzinsliche Hypothekenpfandbriefe von 2010/2014

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

Debt Issuance Programme

dated June 19, 2009
vom 19. Juni 2009

of
der

Eurohypo Aktiengesellschaft

Issue Price: 100.00 per cent.
Ausgabepreis: 100,00 %

Date of Issue: 16 June 2010
Tag der Begebung: 16. Juni 2010

Tranche No.: 700
Tranche Nr.: 700

These are the Final Terms of an issue of Notes (which term, where applicable, shall include Pfandbriefe) under the Debt Issuance Programme of Eurohypo Aktiengesellschaft (the "Programme"). Full information on the Issuer and the offer of the Notes is only available on the basis of the combination of the Debt Issuance Programme Prospectus pertaining to the Programme dated June 19, 2009 as supplemented from time to time (the "Prospectus") and these Final Terms. The Prospectus and any supplement thereto is available for viewing in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) and on the website of Eurohypo Aktiengesellschaft (www.eurohypo.com/basedocuments) and copies may be obtained from Helfmann-Park 5, 65760 Eschborn, Germany.

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen (dieser Begriff schließt an geeigneter Stelle Pfandbriefe ein) unter dem Debt Issuance Programm der Eurohypo Aktiengesellschaft (das "Programm"). Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Programmprospekt für Schuldverschreibungen vom 19. Juni 2009 einschließlich etwaiger Nachträge (der "Prospekt") zusammengekommen werden. Der Prospekt sowie jeder Nachtrag können in elektronischer Form eingesehen werden auf der Internetseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) und der Internetseite der Eurohypo Aktiengesellschaft (www.eurohypo.com/basedocuments). Kopien sind erhältlich unter folgender Adresse: Helfmann-Park 5, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Part I.: Terms and Conditions
Teil I.: Emissionsbedingungen

The conditions applicable to the Notes (the "Conditions") and the German or English language translation thereof, if any, are attached to this Final Terms. They replace in full the Terms and Conditions of the Notes as set out in the Prospectus and take precedence over any conflicting provisions of these Final Terms.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "Bedingungen") sowie eine etwaige deutsch- oder englischsprachige Übersetzung sind diesen endgültigen Bedingungen beigefügt. Die Bedingungen ersetzen im Ganzen die im Prospekt abgedruckten Emissionsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen vor.

Part I.A.: Notes other than Jumbo Pfandbriefe and Participation Certificates
Teil I.A.: Schuldverschreibungen, die weder Jumbo-Pfandbriefe noch Genussscheine sind

Issuer
Emittentin

Eurohypo Aktiengesellschaft

Form of Conditions
Form der Bedingungen

- Long-form
Nicht-konsolidierte Bedingungen
- Integrated
Konsolidierte Bedingungen

Language of Conditions
Sprache der Bedingungen

- German only
ausschließlich Deutsch
- English only
ausschließlich Englisch
- English and German (English controlling)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
- German and English (German controlling)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

Currency, Denomination, Form, Certain Definitions (§ 1)
Währung, Stückelung, Form, Definitionen (§ 1)

Currency and Denomination
Währung und Stückelung

Specified Currency <i>Festgelegte Währung</i>	Euro („EUR“)
Aggregate Principal Amount <i>Gesamtnennbetrag</i>	EUR 20.000.000,00
Specified Denomination(s) <i>Stückelung/Stückelungen</i>	EUR 1.000,00
Number of Notes to be issued in each Specified Denomination <i>Zahl der in jeder Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen</i>	20 000
Minimum Transfer Amount (specify) <i>Mindestnennbetrag für Übertragungen (angeben)</i>	

Form
Form

- Notes
Schuldverschreibungen
- Pfandbriefe
- Mortgage Pfandbriefe
Hypothekenpfandbriefe
- Public Pfandbriefe
Öffentliche Pfandbriefe

New Global Note
New Global Note

- TEFRA C**
TEFRA C
- Permanent Global Note(s) (specify if more than one)
Dauerglobalurkunde (falls mehr als eine, angeben)
- Temporary Global Note exchangeable for
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen

- Definitive Notes
Einzelurkunden
- Definitive Notes and Collective Global Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden

TEFRA D
TEFRA D

Temporary Global Note exchangeable for
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen

- Permanent Global Note(s) (specify if more than one)
Dauerglobalurkunde (falls mehr als eine, angeben)
- Definitive Notes
Einzelurkunden
- Definitive Notes and Collective Global Note
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden

Neither TEFRA D nor TEFRA C
Weder TEFRA D noch TEFRA C

- Permanent Global Note(s) (specify if more than one)
Dauerglobalurkunde (falls mehr als eine, angeben)
- Temporary Global Note exchangeable for
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen
 - Definitive Notes
Einzelurkunden
 - Definitive Notes and Collective Global Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden

Up-To Global Note
Bis-Zu Globalurkunde

Ja

Definitive Notes
Einzelurkunden

Nein

- Coupons
Zinsscheine
- Talons
Talons
- Receipts
Rückzahlungsscheine

Certain Definitions
Definitionen

Clearing System
Clearing System

- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany
- Euroclear Bank S.A./N.V.
1 Boulevard du Roi Albert II
1210 Brussels
Belgium
- Clearstream Banking S.A.
42 Avenue JF Kennedy
1855 Luxembourg
Luxembourg
- Other (specify including address)
Sonstige (angeben mit Adresse)

Status (§ 2)

Status (§ 2)

- Unsubordinated
Nicht-nachrangig
- Subordinated
Nachrangig
 - Tier 2
Tier 2
 - Tier 3
Tier 3

Interest (§ 3)

Zinsen (§ 3)

- Fixed Rate Notes**
Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Interest Rate Periods

Zinsperioden

- adjusted
angepasst
- unadjusted
nicht angepasst

Rate of Interest and Interest Payment Dates

Zinssatz und Zinszahlungstage

Rate of Interest
Zinssatz

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

Fixed Interest Date(s)
Festzinstermine

First Interest Payment Date
Erster Zinszahlungstag

Initial Broken Amount(s)
Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)

- per denomination
für jede festgelegte Stückelung
- per Aggregate Principal Amount
für den Gesamtnennbetrag

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date
Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangehen

Final Broken Amount(s)
Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)

- per denomination
für jede festgelegte Stückelung
- per Aggregate Principal Amount
für den Gesamtnennbetrag

Number of Determination Date(s)
Anzahl der Feststellungstermine

Specified Interest Payment Date(s)
Festgelegte(r) Zinszahlungstage

Interest Payment Date preceding the Maturity Date
Zinszahlungstag, der dem Endfälligkeitstag vorausgeht

Specified Interest Period(s)
Festgelegte Zinsperiode(n)

Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

- Modified Following Business Day Convention
- FRN Convention (specify period(s))
FRN-Convention (Zeitraum angeben)
- Following Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

- Floating Rate Notes**
Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen

Interest Rate Periods
Zinsperioden

- adjusted
angepasst
- unadjusted
nicht angepasst

Interest Payment Dates
Zinszahlungstage

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn 16. Juni 2010

First Interest Payment Date
Erster Zinszahlungstag 16. Dezember 2010

Specified Interest Payment Date(s)
Festgelegte(r) Zinszahlungstag(e) 16. Juni und 16. Dezember eines jeden Jahres

Interest Payment Date preceding the Maturity Date
Zinszahlungstag, der dem Endfälligkeitstag vorausgeht

Specified Interest Period(s)
Festgelegte Zinsperiode(n)

Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

- Modified Following Business Day Convention
- FRN Convention (specify period(s))
FRN-Convention (Zeitraum angeben)
- Following Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

Relevant Financial Centres
Relevante Finanzzentren

TARGET

Rate of Interest
Zinssatz

- Screen Rate Determination
Bildschirmfeststellung
 - EURIBOR (11.00 a.m. Brussels time/TARGET Business Day/interbank market of the Euro-Zone)
EURIBOR (11.00 Brüsseler Ortszeit/TARGET Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone)

Screen page
Bildschirmseite

Reuters-Seite EURIBOR01

- LIBOR (11.00 a.m. London time/London Business Day/London interbank market)
LIBOR (11.00 Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag/Londoner Interbanken-Markt)

Screen page
Bildschirmseite

- Other (specify)
Sonstige (angeben)

Screen page
Bildschirmseite

- Offered rate for the relevant Interest Period
Angebotssatz für die jeweilige Zinsperiode
- Other period than relevant Interest Period (specify)
Sonstige Periode als die jeweilige Zinsperiode (angeben)
- Formula
Formel

(set forth details in full here or in an attachment)
(Einzelheiten hier oder in einer Anlage einfügen)

Margin

Marge

0,13 % per annum

- plus
plus
- minus
minus

Interest Determination Date

Zinsfestlegungstag

- prior to commencement of Interest Period
vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
- prior to end of Interest Period
vor Ende der jeweiligen Zinsperiode
- prior to the relevant Interest Payment Date
vor dem jeweiligen Zinszahlungstag
- number of Business Days
Anzahl der Geschäftstage
- first day of the relevant Interest Period
erster Tag der jeweiligen Zinsperiode
- London
- TARGET2
- other (specify)
sonstige (angeben)

2

Reference Banks (if other than as specified in § 3 (2)) (specify)
Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)

- ISDA Determination
ISDA-Feststellung
- Other Method of Determination (insert details (including Margin, Interest Determination Date, Reference Banks, fall-back provisions))
Andere Methoden der Bestimmung (Einzelheiten angeben (einschließlich Marge, Zinsfeststellungstag, Referenzbanken Ausweichungsbestimmungen))

Minimum and Maximum Rate of Interest

Mindest- und Höchstzinssatz

- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
- Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

Zero Coupon Notes
Nullkupon-Schuldverschreibungen

Addition of accrued interest
Aufzinsung

Deduction of accrued interest
Abzinsung

Zero – Yield
Zero – Rendite

Other structured Rate Notes
Sonstige Strukturierte Schuldverschreibungen

(set forth details in full here) including fall back provisions, if the relevant reference rate is not available))
(*Einzelheiten einfügen*) (*einschließlich Ausweichbestimmungen, wenn der maßgebliche Referenzsatz nicht verfügbar ist*))

Dual Currency Notes
Doppelwährungs-Schuldverschreibungen

(set forth details in full here (including exchange rate(s) or basis for calculating exchange rate(s) to determine interest/fall back provisions))
(*Einzelheiten einfügen*) (*einschließlich Wechselkurs(e) oder Grundlage für Berechnung des/der Wechselkurs(e) zur Bestimmung von Zinsbeträgen/Ausweichbestimmungen*))

Index Linked Notes
Indexierte Schuldverschreibungen

(set forth details in full here, including index/formula, basis for calculating interest, a description of any market disruption or settlement disruption events and adjustment rules with relation to events concerning the underlying)
(*Einzelheiten einfügen, einschließlich des Index/der Formel, der Grundlage für die Berechnung der Zinsbeträge sowie Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen und Korrekturvorschriften in Bezug auf Vorfälle, die den Basiswert beeinflussen*))

Day Count Fraction
Zinstagequotient

- Actual/365 or Actual/Actual
 Actual/Actual (ICMA)
 Actual/365 (Fixed)
 Actual/360
 30/360, 360/360 (Bond Basis)
 30E/360 (Eurobond Basis)

Redemption (§ 4)
Rückzahlung (§ 4)

Final Redemption
Rückzahlung bei Endfälligkeit

Notes other than Instalment Notes
Schuldverschreibungen außer Ratenschuldverschreibungen

Maturity Date
Fälligkeitstag

16. Juni 2014

Redemption Month
Rückzahlungsmonat

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag

Principal amount
Nennbetrag

Final Redemption Amount (per denomination)
Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

Indexed Redemption Amount (specify the denomination and index and/or formula by reference to which the Final Redemption Amount is to be calculated)
Indexierter Rückzahlungsbetrag (Stückelung und Index und/oder Formel, auf dessen/deren Grundlage der Rückzahlungsbetrag zu berechnen ist, angeben)

Instalment Notes
Ratenschuldverschreibung

Instalment Date(s)
Ratenzahlungstermin(e)

Instalment Amount(s)
Rate(n)

Early Redemption
Vorzeitige Rückzahlung

Optional Early Redemption for Taxation Reasons
Option zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Early Redemption at the Option of the Issuer
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Nein

Minimum Redemption Amount
Mindestrückzahlungsbetrag

Higher Redemption Amount
Erhöhter Rückzahlungsbetrag

Call Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

Call Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

Minimum Notice
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Holders
Höchstkündigungsfrist

Zero Coupon Notes
Nullkupon-Schuldverschreibungen

Addition of accrued interest
Aufzinsung

Deduction of accrued interest
Abzinsung

Zero Yield
Zero-Rendite

Early Redemption at the Option of a Holder
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

Put Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Put)

Put Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

Minimum Notice
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice (never more than 60 days)
Höchstkündigungsfrist (nie mehr als 60 Tage)

Zero Coupon Notes
Nullkupon-Schuldverschreibungen

Addition of accrued interest
Aufzinsung

Deduction of accrued interest
Abzinsung

Zero Yield
Zero-Rendite

Early Redemption Amount
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Zero Coupon Notes:
Nullkupon-Schuldverschreibungen:

- Addition of accrued interest
Aufzinsung

Reference Price
Referenzpreis

Amortization Yield
Emissionsrendite

Redemption Price
Rückzahlungsbetrag

- Deduction of unaccrued interest
Abzinsung

Amortization Yield
Emissionsrendite

Redemption Price
Rückzahlungsbetrag

- Other structured Rate Notes**
Sonstige Strukturierte Schuldverschreibungen
(set forth details in full here) including fall back provisions, if the relevant reference rate is not available))
(Einzelheiten einfügen) (einschließlich Ausweichbestimmungen, wenn der maßgebliche Referenzsatz nicht verfügbar ist))

- Dual Currency Notes**
Doppelwährungs-Schuldverschreibungen
(set forth details in full here (including exchange rate(s) or basis for calculating exchange rate(s) to determine principal/fall back provisions))
(Einzelheiten einfügen (einschließlich Wechselkurs(e) oder Grundlage für Berechnung des/der Wechselkurs(e) zur Bestimmung von Kapital- und/oder Zinsbeträgen/Ausweichbestimmungen))

- Index-Linked Notes**
Indexierte Schuldverschreibungen
(set forth details in full here, including index/formula, basis for calculating principal, a description of any market disruption or settlement disruption events and adjustment rules with relation to events concerning the underlying)
(Einzelheiten einfügen, einschließlich des Index/der Formel, der Grundlage für die Berechnung der Kapitalbeträge sowie Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen und Korrekturvorschriften in Bezug auf Vorfälle, die den Basiswert beeinflussen))

Payments (§ 5)
Zahlungen (§ 5)

Dual Currency Notes
Doppelwährungs-Schuldverschreibungen

Relevant currencies for payments of principal and/or interest and any relevant exchange rate formulas (specify all)
Relevante Währungen für Zahlungen auf Kapital und/oder Zinsen und alle relevanten Wechselkursformeln (alle angeben)

Banking Day
Bankarbeitstag

Relevant Financial Centre(s) (specify all)
Relevante Finanzzentren (alle angeben)

TARGET

The Fiscal Agent, the Calculation Agent and the Paying Agents (§ 6)
Der Fiscal Agent, die Berechnungsstelle und die Zahlstellen (§ 6)

Fiscal Agent
Fiscal Agent

- Deutsche Bank Aktiengesellschaft
 Eurohypo Aktiengesellschaft

Calculation Agent/specified office
Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle

Ja

- Fiscal Agent
Fiscal Agent
- Other (specify)
sonstige (angeben)
- Required location (specify)
Vorgeschriebener Ort (angeben)
- Paying Agent(s)/specified office(s)
Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)
 - Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Grosse Gallusstrasse 10–14
60272 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany
 - Eurohypo Aktiengesellschaft
Helfmann-Park 5
65760 Eschborn
Federal Republic of Germany
 - Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxembourg
Luxembourg
 - Other specify
Sonstige (angeben)

Taxation (§ 7)
Steuern (§ 7)

Additional Amounts
Zusätzliche Beträge

Nein

Notices (§ 10)
Mitteilungen (§ 10)

Place and medium of publication
Ort und Medium der Bekanntmachung

Germany (*elektronischer Bundesanzeiger*)
Deutschland (elektronischer Bundesanzeiger)

and, to the extent legally required,
und, soweit gesetzlich erforderlich,

- Germany (Börsen-Zeitung)
Deutschland (Börsen-Zeitung)
- Other (specify)
sonstige (angeben)
- Luxembourg (www.bourse.lu)
Luxemburg (www.bourse.lu)
- Clearing System
Clearing System
- Newspaper (specify)
Zeitung (angeben)
- Other (specify)
Sonstige (angeben)

Part II.: Additional Information
Teil II.: Zusätzliche Informationen

Additional Risk Factors
Zusätzliche Risikofaktoren

- Not applicable
Nicht anwendbar
- Specify detail
Einzelheiten einfügen

Interest of natural and legal persons involved in the issue/offer
Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- Save as discussed in the Prospectus under "Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer", so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Notes has an interest material to the offer.
Mit Ausnahme der im Prospekt im Abschnitt "Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer" angesprochenen Interessen bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind.
- Other interest (specify)
Andere Interessen (angeben)

Reasons for the offer if different from making profit and/or hedging certain risks
Gründe für das Angebot sofern nicht Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken

- Not applicable
Nicht anwendbar
- Specify detail
Einzelheiten einfügen

Estimated net proceeds
Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Estimated total expenses of the issue
Geschätzte Gesamtkosten der Emission

Eurosystem eligibility
EZB-Fähigkeit

- Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility (NGN)
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden (NGN)
- Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility without the Notes being represented in the form of a NGN (CBF to hold the CGN)
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden, ohne dass die Schuldverschreibungen in der Form einer NGN ausgefertigt sind (CBF verwahrt die CGN)
- Intended to be held in a manner which would not allow Eurosystem eligibility (CGN)
Soll nicht in EZB-fähiger Weise gehalten werden (CGN)
- Not applicable
Nicht anwendbar

Ja

Securities Identification Numbers
Wertpapierkennnummern

Common Code
Common Code

ISIN Code
ISIN Code

DE000EH1AA25

German Securities Code
Wertpapierkennnummer (WKN)

EH1 AA2

Any other securities number
Sonstige Wertpapiernummer

**Yield
Rendite**

Yield
Rendite

Method of calculating the yield
Berechnungsmethode der Rendite

- ICMA method: The ICMA method determines the effective interest rate of notes taking into account accrued interest on a daily basis.
ICMA Methode: Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.
- Other method (specify)
Andere Methode (angeben)

**Historic Interest Rates
Zinssätze der Vergangenheit**

Details of historic EURIBOR rates can be obtained from Bloomberg Page EUR003M Index HP
Einzelheiten der Entwicklung der EURIBOR Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter Bloomberg Seite EUR003M Index HP

Details Relating to the Performance of the [Index][Formula][Basket of Underlyings][Other Variable].
Einzelheiten hinsichtlich der Entwicklung des [Index][der Formel][Korbes von Basiswerten] [einer anderen Variablen].

[specify details here] [Einzelheiten hier einfügen]

Details Relating to the Performance of Rate(s) of Exchange and Explanation of Effect on Value of Investment
Einzelheiten der Entwicklung des bzw. der Wechselkurse und Erläuterung der Auswirkungen auf den Wert der Anlage sowie verbundene Risiken

[specify details here][*Einzelheiten hier angeben*]

**Representation of debt securities Holders
Repräsentation der Schuldtitelinhaber**

- Not applicable
Nicht anwendbar
- Specify details
Einzelheiten einfügen

**Restrictions on the free transferability of the Notes
Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere**

- Not applicable
Nicht anwendbar
- Specify details
Einzelheiten einfügen

**Taxation
Besteuerung**

Information on taxes on the income from the notes withheld at source in respect of countries where the offer is being made or admission to trading is being sought
Informationen über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Schuldverschreibungen hinsichtlich der Länder in denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird

The information set out in the Base Prospectus in the section "Taxation" shall apply
Es gelten die im Basisprospekt im Abschnitt "Taxation" wiedergegebenen Informationen

- Additional Information (specify)
Zusätzliche Informationen (angeben)

**The Selling Restrictions set out in the Base Prospectus shall apply.
Es gelten die im Basisprospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.**

TEFRA C
TEFRA C

TEFRA D
TEFRA D

Neither TEFRA C nor TEFRA D
Weder TEFRA C noch TEFRA D

Non-exempt Offer
Nicht-befreites Angebot

Nicht anwendbar

Additional Selling Restrictions (specify)
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)

**TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER
BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS**

**Conditions, offer statistics, plan of distribution and allotment, pricing
Bedingungen, Angebotstatistik, Vertriebs- und Zuteilungsplan, Preisfestsetzung**

Conditions to which the offer is subject
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Not applicable
Nicht anwendbar

Specify details
Einzelheiten einfügen

Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt

Not applicable
Nicht anwendbar

Specify details
Einzelheiten einfügen

Description of the application process
Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots

Not applicable
Nicht anwendbar

Specify details
Einzelheiten einfügen

A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Not applicable
Nicht anwendbar

Specify details
Einzelheiten einfügen

Details of the minimum and/or maximum amount of application, (whether in number of notes or aggregate amount to invest)
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Not applicable
Nicht anwendbar

Specify details
Einzelheiten einfügen

Method and time limits for paying up the notes and for delivery of the notes
Methode und Fristen für die Ratenzahlung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Not applicable
Nicht anwendbar

Delivery against payment on the Date of Issue
Zahlung gegen Lieferung am Tag der Begebung

Free delivery on the Date of Issue
Frei von Zahlung am Tag der Begebung

Manner and date in which results of the offer are to be made public
Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Not applicable
Nicht anwendbar

Specify details
Einzelheiten einfügen

The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Not applicable
Nicht anwendbar

Specify details
Einzelheiten einfügen

Various categories of potential investors to which the notes are offered
Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden

Professional Investors
Berufsmäßige oder gewerbliche Investoren

Non-Professional Investors
Nicht berufsmäßige oder gewerbliche Investoren

Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Not applicable
Nicht anwendbar

Specify details
Einzelheiten einfügen

Method of determining the offered price and the process for its disclosure. Indicate the amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser.
Methode, mittels derer der Angebotskurs festgelegt wird und Verfahren der Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

Not applicable
Nicht anwendbar

Specify details
Einzelheiten einfügen

Placing and Underwriting *Platzierung und Übernahme*

Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, or the placers in the various countries where the offer takes place.
Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.

Not applicable
Nicht anwendbar

Specify details
Einzelheiten einfügen

Method of distribution *Vertriebsmethode*

Non-syndicated
Nicht syndiziert

- Syndicated
Syndiziert

Management Details including form of commitment

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Specify Management Group or Dealer (names and addresses)
Bankenkonsortium oder Platzeur angeben (Namen und Anschriften)

- firm commitment
Feste Zusage

Eurohypo Aktiengesellschaft
Helfmann-Park 5
65760 Eschborn

- no firm commitment / best efforts arrangements
Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

Commissions

Provisionen

Management/Underwriting Commission (specify)
Management- und Übernahmeprovision (angeben)

Selling Concession (specify)
Verkaufsprovision (angeben)

Listing Commission (specify)
Börsenzulassungsprovision (angeben)

Other (specify)
Andere (angeben)

Stabilising Dealer/Manager
Kursstabilisierender Dealer/Manager

Subscription Agreement
Übernahmevertrag

- Date of subscription agreement
Datum des Subscription Agreements
- General features of the subscription agreement (including the quotas)
Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarung (einschließlich der Quoten)

Date when the oral agreement has been reached
Tag der mündlichen Vereinbarung

11. Juni 2010

Listing(s)/Admission to Trading
Börsenzulassung(en)/Zulassung zum Handel

Ja

- Luxembourg
 Regulated Market
Regulierter Markt
- Frankfurt am Main
 Regulated Market
Regulierter Markt
- Other (insert details)
sonstige (Einzelheiten einfügen)

Date of admission
Termin der Zulassung

Estimate of the total expenses related to admission to trading
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

EUR 1.100,00

**Listing/Admission to Trading:
Börsennotierung/Zulassung zum Handel:**

All regulated markets or equivalent markets on which, to the knowledge of the Issuer, notes of the same class of the notes to be offered or admitted to trading are already admitted to trading
Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

- Regulated market of the Luxembourg Stock Exchange
- Frankfurt am Main (regulated market)
- Other (insert details)
sonstige (Einzelheiten einfügen)

Name and address of the entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment
Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

- Not applicable
Nicht anwendbar
- Specify Market Makers and the main terms of the agreement (Names and addresses)
Einzelheiten zu den Market Makern und die Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung einfügen (Namen und Anschriften)

**Rating
Rating**

Standard & Poors:	AAA
Moody's:	Aaa
Fitch:	AAA

Other relevant Terms and Conditions (specify)
Andere relevante Bestimmungen (einfügen)

**Listing/Admission to Trading:
Börsennotierung/Zulassung zum Handel:**

The above Final Terms comprise the details required to list this issue of Notes pursuant to the Debt Issuance Programme of Eurohypo Aktiengesellschaft (as from 16 June 2010).
Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthält die Angaben, die für die Börsennotierung dieser Emission von Schuldverschreibungen im Rahmen des Debt Issuance Programme der Eurohypo Aktiengesellschaft (ab dem 16. Juni 2010) erforderlich sind.

The Issuer accepts responsibility for the information contained in these Final Terms as set out in the section "Responsibility Statement" on page 2 of the Prospectus provided that, with respect to any information included herein and specified to be sourced from a third party (i) the Issuer confirms that any such information has been accurately reproduced and as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information available to it from such third party, no facts have been omitted, the omission of which would render the reproduced information inaccurate or misleading and (ii) the Issuer has not independently verified any such information and accepts no responsibility for the accuracy thereof.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen, wie im Abschnitt "Responsibility Statement" auf Seite 2 des Prospekts bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen wurden deren Fehlen, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

**Attachments
Anhänge**

The attached Terms and Conditions form part of these Final Terms.
Die angefügten Emissionsbedingungen sind als Teil der endgültigen Bedingungen anzusehen.

Eurohypo Aktiengesellschaft

(as Issuer) (als Emittentin)

**Deutsche Fassung der Emissionsbedingungen
(Terms and Conditions of the Notes
German Language Version)**

Diese Tranche von Pfandbriefen wird gemäß den geänderten und neugefassten German Fiscal Agency Rules vom 19. Juni 2009 wie von Zeit zu Zeit geändert (das "Agency Agreement") zwischen der Eurohypo Aktiengesellschaft ("Eurohypo") (die "Emittentin") als Emittentin und als Fiscal Agent (der "Fiscal Agent", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger des Fiscal Agent gemäß dem Agency Agreement einschließt) und den anderen darin genannten Parteien begeben. Ablichtungen des Agency Agreement können kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle des Fiscal Agent und bei den bezeichneten Geschäftsstellen einer jeden Zahlstelle sowie bei der Hauptniederlassung der Eurohypo bezogen werden.

§ 1

Währung, Stückelung, Form, Definitionen

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Tranche der Hypothekendarlehen (die "Pfandbriefe") der Eurohypo Aktiengesellschaft (die "Emittentin") wird in Euro (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu 20.000.000,00 (in Worten: Zwanzig Millionen) (der "Gesamtnennbetrag") in der Stückelung von 1.000,00 (die "festgelegte Stückelung") begeben. "Valutierender Gesamtnennbetrag" bedeutet der durch eine Bis-Zu Globalurkunde zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich verbrieft Betrag.

(2) *Form.* Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "Globalurkunde").

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Pfandbriefe sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders und ist von dem Fiscal Agent oder in dessen Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen.¹ Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Jede Pfandbriefe verbrieft Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "Clearing System" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("Clearstream Frankfurt") sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.

§ 2

Status

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekendarlehen.

§ 3

Zinsen

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem 16. Juni 2010 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst (jeweils, eine "Zinsperiode"). Zinsen auf die Pfandbriefe sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "Zinszahlungstag" bedeutet jeder 16. Juni und 16. Dezember eines jeden Jahres.

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

(d) In diesem § 3 Absatz 1 bezeichnet "Geschäftstag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) ("TARGET") Zahlungen abwickeln.

(2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit angezeigt wird (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) zuzüglich der Marge (wie nachstehend definiert), wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle, wie in § 6 Abs. 1 benannt, erfolgen.

"Bildschirmseite" bedeutet Reuters-Seite EURIBOR01 oder jede Nachfolgeside.

¹ Bei einer Verwahrung der Urkunde bei der Clearstream AG Frankfurt am Main ist die Kontrollunterschrift des Fiscal Agent oder in dessen Namen nicht erforderlich.

Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt (zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze zuzüglich der Marge, wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden zuzüglich der Marge; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) zuzüglich der Marge. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden zuzüglich der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt).

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den zweiten TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.

Die "Marge" beträgt 0,13 % per annum.

(3) *Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz festzustellen ist, den auf die Pfandbriefe zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt durch Multiplikation des auf eine Zinsperiode anzuwendenden Zinssatzes mit dem Gesamtnennbetrag, wobei dieses Produkt mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert wird. Der so errechnete Betrag wird auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet.

(4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und jeder Börse, an der die betreffenden Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Festlegung, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET-Geschäftstag (wie in § 3 Absatz 2 definiert) mitgeteilt werden. Die Emittentin wird veranlassen, dass diese Information den Gläubigern gemäß § 10 Absatz 1 mitgeteilt wird, und die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass diese Information den Gläubigern gemäß den weiteren Regelungen des § 10 mitgeteilt wird, jeweils baldmöglichst nach der Festlegung, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET-Geschäftstag (wie in § 3 Absatz 2 definiert). Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, den Fiscal Agent, und die Gläubiger bindend.

(6) *Auflaufende Zinsen*. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung der Pfandbriefe nicht an dem Tag (einschließlich), der dem Endfälligkeitstag vorausgeht, sondern an dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorausgeht. Die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Pfandbriefe (ausschließlich) erfolgt in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen²).

(7) *Zinstagequotient*. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 4 Rückzahlung

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Pfandbriefe zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 16. Juni 2014 (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden Pfandbrief entspricht dem Nennbetrag der Pfandbriefe.

§ 5 Zahlungen

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zinszahlungen können nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Besitztümer geleistet werden.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in Euro.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Bankarbeitstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) ist, dann wird der Fälligkeitstag dieser Zahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen eventuellen Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "Bankarbeitstag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) TARGET Zahlungen abwickeln.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Pfandbriefe schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Pfandbriefe; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Der Fiscal Agent, die Berechnungsstelle und die Zahlstellen

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Der anfänglich bestellte Fiscal Agent und die Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Fiscal Agent: Eurohypo Aktiengesellschaft
CoC Pfandbriefbanken
Helfmann-Park 5
65760 Eschborn
Bundesrepublik Deutschland

Der Fiscal Agent handelt als Berechnungsstelle.

Die Aufgaben des Fiscal Agent umfassen auch diejenigen einer Zahlstelle. Der Fiscal Agent und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung des Fiscal Agent und/oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent und/oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt einen Fiscal Agent und eine Berechnungsstelle unterhalten.

Die Emittentin wird eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Der Fiscal Agent und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Notwendige Zahlstellen.* Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle (die der Fiscal Agent sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und, solange die Pfandbriefe an einer Börse notiert sind und die Regeln dieser Börse es verlangen, eine Zahlstelle (die der Fiscal Agent sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten.

§ 7 Steuern

Alle auf die Pfandbriefe zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Pfandbriefe auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine Einheit bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei dem Fiscal Agent zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 Mitteilungen

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gemäss einer Börsenordnung erforderlich, in den weiteren durch diese Börsenordnung bestimmten Medien und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung*, zu veröffentlichen. Falls eine Veröffentlichung in diesem Börsenpflichtblatt nicht mehr möglich ist, werden die Mitteilungen in einem anderen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz 1, eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln, vorausgesetzt, die Regeln der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, lassen diese Form der Mitteilung zu. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtlichen Sondervermögen oder Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des

Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/ dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Pfandbriefe unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 12 Sprache

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.